

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**

GZ • BKA-920.753/0011-III/1/2014

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMBF-12.660/0002-III/2/2014

Bundesministerium für Bildung und Frauen  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern und das Schulunterrichtsgesetz hinsichtlich ganztägiger Schulformen und der Bewegungsorientierung an Schulen sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden;  
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Das gegenständliche Vorhaben ist an sich sehr begrüßenswert. Die Idee, im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen auf das Rechtsinstitut der Beileihung zurückzugreifen, wird befürwortet.

Unter Bedachtnahme auf die im neuen Lehrpersonendienstrecht, Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst, BGBl. I Nr. 211/2013, im § 40a Abs. 2 VBG festgelegten Dienstpflichten der Lehrpersonen dürfte ein Redaktionsversehen im vorliegenden Entwurf des § 8 lit. j sublit. cc Schulorganisationsgesetz (SchOG) unterlaufen sein.

Die pädagogischen Kernaufgaben bestehen gemäß § 40a Abs. 2 VBG aus den unterrichtlichen Aufgaben (Unterrichtserteilung sowie die qualifizierte Betreuung **von Lernzeiten** im Rahmen der Tagesbetreuung) und der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Lernzeiten, der Korrektur schriftlicher Arbeiten, der Evaluierung der Lernergebnisse sowie der Reflexion und Evaluierung der eigenen Lehrleistung.

Die geplante Regelung des § 8 lit. j sublit. cc SchOG besagt jedoch, dass der Bereich „jedenfalls Freizeit“ - neben Erzieher/innen, Freizeitpädagogen und Freizeitpädagoginnen oder Personen mit anderer durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitgliedes festzulegender Qualifikation - auch durch Lehrpersonen zu besorgen ist. Die Betreuung von Schüler/innen während der Freizeit zählt jedoch nicht zu den Kernaufgaben der Lehrpersonen. Es wird deshalb dringend angeregt, den Ausdruck „Lehrer“ in § 8 lit. j sublit. cc SchOG zu streichen.

Unter Bezugnahme auf die Grundprinzipien des geschlechtergerechten Formulierens wird weiters angeregt, eine diesbezügliche Gesamtüberarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes vorzunehmen.

#### Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

**Problemdefinition:**

In der Problemdefinition sollten sich neben dem Grund des Tätigwerdens auch (nach Möglichkeit) Angaben zur Größe des Betroffenenkreises finden. Im Sinne der Verständlichkeit wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Problemdefinition besonders im Hinblick auf die tatsächliche Anzahl der von dem Vorhaben betroffenen Schülerinnen und Schülern möglich erscheint.

**Zielformulierung:**

Zu Ziel 1:

Die gewählte Formulierung entspricht eher der einer Maßnahme als der eines Zieles. Die Zielformulierung soll jedoch ausschließlich die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Wirkung abbilden. Es wird daher empfohlen, zu prüfen, ob eine diesbezügliche sprachliche Anpassung (wie in der Beschreibung des Zieles bereits erwähnt: „Kinder in ganztägigen Schulen optimal fördern“) möglich erscheint.

Die Zielbeschreibung sowie die Verwendung von Indikatoren dienen dazu, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebte Wirkung darzulegen und überprüfbar zu machen. Es wird daher im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen zu prüfen, ob das Erreichen der gewünschten Wirkung auch durch Benennung zumindest einer Kennzahl messbar gemacht werden kann.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

[WFA@bka.gv.at](mailto:WFA@bka.gv.at)


vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

**Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

27. November 2014  
Für den Bundeskanzler:  
LOIBL-VAN HUSEN

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	yC9jsFdsvUI5rVseBI54ibXyguls7Mgh6vFcf8KZI5o6TBw9AAPVyc/rOT+5kpfN6a MHÉkoes8nC2GaxlboxJmLf1E2XnrOxoytoQvgw8TnfkLOe8h8IAG18P9biP9jgxl2W T2D4b5CXmP3MLbTcd6dRiF5JpLD1eRldBPYNFzvSB/p05LzVp8ncXJxjJplXkZJoR9A HeK5oLtrLUgxcZLrD7BqKsae7u24Bqxle+YSz70k6z/DF82isC5YXZCBS5NfUDpa/aT gJ6NKXT5rCAM1EJArt/yAihFXBvCQVPgv8Bh3KbL6luxoUs6g1maFOQKP997FEy7LrS 0MaQOrg==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-12-11T10:49:28+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	